

1970	Ausgegeben zu Bonn am 22. Juli 1970	Nr. 69
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 70	Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	1097
17. 7. 70	Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes	1099
	Bundgesetzbl. III 211-1	
3. 7. 70	Sechste Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs	1101
8. 7. 70	Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremerhaven	1103

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1106
--	------

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Vom 17. Juli 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung erhalten

1. Bundesbeamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
2. Bundesbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,

deren monatliches Grundgehalt nach dem Bundesbesoldungsgesetz in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder deren Grundbetrag des Unterhaltszuschusses zuzüglich Alterszuschlag im Monat Januar 1970 811 Deutsche Mark nicht überschreitet. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen ist von dem Grundgehalt auszugehen, das sie erhalten würden, wenn ihre Arbeitszeit nicht ermäßigt wäre.

(2) Steht dem Berechtigten ein Grundgehalt oder Unterhaltszuschuß erst in einem späteren Kalendermonat zu, tritt dieser an die Stelle des Monats Januar 1970.

(3) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß zustehen und er diese Bezüge erhält.

(4) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen 6,50 Deutsche Mark.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

§ 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind diese aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) § 2 Abs. 4 des Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

(4) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

§ 5

Mitteilungen nach § 4 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist, gelten als in dem Monat zugegangen, in dem die Voraussetzungen des § 1 erstmals vorgelegen haben.

§ 6

Die zur Durchführung der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassen.

§ 7

Für die Beamten der Länder sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können Regelungen über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nur durch Landesgesetz getroffen werden. Dabei dürfen die Leistungen nach dem Landesrecht die in diesem Gesetz vorgesehenen Beträge nicht übersteigen und nicht anderen als den nach diesem Gesetz berechtigten Personengruppen gewährt werden.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1970

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Röder

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes

Vom 17. Juli 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1125), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) und durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften (Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz) vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 12 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „von den Ehegatten“ gestrichen.
2. In § 14 Nr. 9 werden die Worte „von den Ehegatten“ gestrichen.
3. An § 14 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Wirkt eine Änderung oder Feststellung nach Absatz 1 Nr. 6 oder 7 auf den Zeitpunkt der Eheschließung zurück, so ist ein neues Familienbuch anzulegen, in dem nur die geänderten Tatsachen zu vermerken sind.“
4. § 15 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die durch nachfolgende Ehe ehelich gewordenen Kinder der Ehegatten, sobald die Legitimation am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkt ist; ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet, so wird das Kind eingetragen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung der Legitimation in das Geburtenbuch vorliegen.“
5. An § 15 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ist eine Ehe außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geschlossen worden, so ist ein Antrag auf Anlegung eines Familienbuches nur zulässig, wenn ein Ehegatte oder der Antragsteller Deutscher oder heimatloser Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist.“
6. In § 15 b Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Standesamtsbezirken“ ersetzt.
7. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Nummer 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „sowie ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist,“ angefügt.
 - b) An Nummer 4 werden die Worte „und sein Familienname, wenn sich die Namensführung nicht nach deutschem Recht richtet,“ angefügt.
 - c) In Nummer 5 werden die Worte „die Vornamen und der Familienname“ durch die Worte „Vor- und Familienname“ ersetzt.
8. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine kreisangehörige Gemeinde“ durch die Worte „einen Standesamtsbezirk“ ersetzt.
9. § 31 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Erklärung, durch die
 1. der Ehemann der Mutter oder der Vater eines nichtehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt,
 2. ein nichteheliches Kind den Mädchennamen seiner Mutter annimmt,
 3. ein an Kindes Statt angenommenes Kind dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügt,
 4. ein von einer Frau an Kindes Statt angenommenes Kind, das den Ehenamen der Frau erhalten hatte, den Mädchennamen der Frau annimmt,
 sowie die zu Nummer 1 erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer in Satz 1 genannten Erklärung.“
10. In § 37 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „die Vornamen und der Familienname“ durch die Worte „Vor- und Familienname“ ersetzt.
11. In § 41 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Satzes 1 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„gleiches gilt für einen heimatlosen Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder für einen Asylberechtigten oder ausländischen Flüchtling mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“
12. § 46 a Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. die Hinweise auf Einträge in anderen Personenstandsbüchern sowie die Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsge-

sellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft.“

13. An § 70 wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. die Besonderheiten für die in § 69 e genannten Personenstandsbücher und beglaubigten Abschriften, die darauf beruhen, daß Zweitbücher nicht vorhanden sind oder Einträge von den im inländischen Recht vorgesehenen Einträgen abweichen.“

Artikel 2

An Artikel 12 § 23 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist für das Kind ein Familienbuch angelegt, so wird sein Vater in das Familienbuch eingetragen, sobald er nach Absatz 1 am Rande des Geburtseintrags vermerkt wird. Ist der Vater bereits vor dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes am Rande des Geburtseintrags vermerkt worden, oder ist die Geburt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes nicht beurkundet, so wird der Vater im Familienbuch vermerkt, wenn das Kind, der Vater, deren Erben oder die Mutter dies beantragen; der Standesbeamte kann den Vermerk auch von Amts wegen eintragen.“

Der bisherige Wortlaut von Artikel 12 § 23 wird Absatz 1.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Personenstandsgesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1970

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Röder

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Sechste Verordnung
über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs
und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs**

Vom 3. Juli 1970

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge, die für den Güterfernverkehr genehmigt werden dürfen, werden wie folgt festgesetzt:

1. 18 215 Kraftfahrzeuge für den allgemeinen Güterfernverkehr,
2. 6 942 Kraftfahrzeuge für den Bezirksgüterfernverkehr.

Darüber hinaus dürfen 1 102 Kraftfahrzeuge für den grenzüberschreitenden Verkehr mit der Maßgabe genehmigt werden, daß in Verbindung mit jeder Auslandsfahrt, und zwar entweder auf der Hin- oder auf der Rückfahrt, eine Beförderung im Binnenverkehr durchgeführt werden darf.

(2) Diese Höchstzahlen werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

1. Von der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Höchstzahl entfallen auf

Baden-Württemberg	2 621
Bayern	2 867
Berlin	1 308
Bremen	358
Hamburg	674
Hessen	1 222
Niedersachsen	2 092
Nordrhein-Westfalen	4 962
Rheinland-Pfalz	1 175
Saarland	304
Schleswig-Holstein	632

2. Von der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Höchstzahl entfallen auf

Baden-Württemberg	980
Bayern	1 296
Bremen	127
Hamburg	279
Hessen	518
Niedersachsen	857

Nordrhein-Westfalen	1 992
Rheinland-Pfalz	498
Saarland	147
Schleswig-Holstein	248

3. Von der in Absatz 1 Satz 2 genannten Höchstzahl entfallen auf

Baden-Württemberg	154
Bayern	177
Berlin	45
Bremen	19
Hamburg	41
Hessen	73
Niedersachsen	115
Nordrhein-Westfalen	320
Rheinland-Pfalz	66
Saarland	52
Schleswig-Holstein	40

§ 2

Über die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 festgesetzte Höchstzahl hinaus dürfen an Stelle von Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr Genehmigungen für den Bezirksgüterfernverkehr im Verhältnis 1 : 2 erteilt werden.

§ 3

(1) Die Höchstzahl der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die für den Möbelfernverkehr genehmigt werden dürfen, wird auf 4 658 festgesetzt.

(2) Diese Zahl wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Baden-Württemberg	639
Bayern	651
Berlin	264
Bremen	89
Hamburg	199
Hessen	385
Niedersachsen	533
Nordrhein-Westfalen	1 377
Rheinland-Pfalz	256

Saarland	73
Schleswig-Holstein	192

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Fünfte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs vom 7. März 1964 (Bundesanzeiger Nr. 48 vom 10. März 1964) außer Kraft.

Bonn, den 3. Juli 1970

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Verordnung
über die Grenze des Freihafens Bremerhaven
Vom 8. Juli 1970**

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

Die Grenze des Freihafens Bremerhaven wird geändert. Ihr neuer Verlauf ergibt sich aus der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremerhaven vom 21. November 1961 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 1. Dezember 1961), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven vom 30. April 1969 (Bundesanzeiger Nr. 84 vom 7. Mai 1969), außer Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremerhaven

I.

(1) Die Grenze des Freihafens Bremerhaven gegenüber dem Zollgebiet (Zollgrenze) beginnt an der Kaimauer 20 m ostwärts des Leuchtturms an der Einfahrt zum Vorhafen der Kaiserschleuse. Sie zieht sich rechtwinklig zu dieser Kaimauer in gerader Linie bis auf 6 m an den Leuchtturm heran und schlägt dann, den Leuchtturm in den Freihafen einbeziehend, einen 20 m langen Bogen um diesen bis auf etwa 20 m an die ostwärtige Kaimauer des Vorhafens der Kaiserschleuse. Sie verläuft danach parallel zu dieser Kaimauer in nördlicher Richtung bis zum letzten Poller vor der Deichkrone, bezieht diesen in den Freihafen ein und springt dann zur Kaimauer über. Sie trifft 20 m von der Nordostecke des Schleusenvorhafens entfernt rechtwinklig auf diese auf. Dann verläuft sie auf der oberen Kante der ostwärtigen Kaimauer der Kaiserschleuse bis zu ihrer Nordostecke und folgt dem oberen Rand der Kaimauer in ostwärtiger Richtung bis zu einem Punkt 4 m ostwärts der Fährtrappe. Sie überspringt das Hafenbecken in nordostwärtiger Richtung, trifft auf die Kaje an der Nordwestecke des Marinegeländes, folgt seiner Nordgrenze und verläuft in gleicher Richtung, die Hafengleise überquerend, bis zur Barkhausenstraße. Dieser Straße folgt sie auf ihrer nördlichen Seite auf einer Länge von 63 m und im Abstand von 3 m von der Bordsteinkante in Richtung Zollamtsgebäude Bremerhaven-Rotersand, biegt in einer Entfernung von 22 m von der Südwestecke des Zollamtsgebäudes rechtwinklig nach Norden ab und folgt dem in die Rudloffstraße führenden Eisenbahngleis im Achs-Abstand von 5,20 m bis an den südlichen Bürgersteig der zum Schuppen 15 führenden Straße. Von dort überquert sie die Franziusstraße und das vorgenannte Eisenbahngleis, folgt den Bahnanlagen in nordostwärtiger Richtung in einem mittleren Abstand von 4 m bis zur Batteriestraße. Vor der Kreuzung mit der Batteriestraße springt sie etwa 10 m nach Westen zurück, kreuzt dabei das nach den Hafengleisgruppen führende Verbindungsgleis (ehemaliges Fischzuggleis), biegt dann im rechten Winkel ab und verläuft, die Batteriestraße kreuzend, im Abstand von 3,60 m westlich dieses Gleises etwa 75 m in nordostwärtiger Richtung. Hier entfernt sie sich bis auf etwa 8 m vom Gleis, läuft dann an dieses wieder heran und verläuft weiter entlang dem Gleis in einem Abstand von 4 m etwa 785 m in nordnordostwärtiger Richtung. Nach einem rechten Winkel wendet sie sich nach Westnordwesten, knickt nach etwa 590 m um 45° nach Westsüdwesten ab und trifft nach etwa 110 m auf die nach den Kaiserhäfen führenden Eisenbahngleise. Sie überspringt die Gleise, erreicht in gradliniger Verlängerung nach etwa 95 m einen Punkt im Abstand von 7,50 m von der nördlichen Bordsteinkante der Brückenstraße, wendet sich dann im Winkel von 140° nach Nordwesten und trifft nach 25 m auf die Straße „Am Erzhafen“. Sie biegt an dieser Stelle nach Nordnordosten und zieht sich in einem gleichbleibenden Abstand von 3 m auf einer Strecke von 220 m entlang der Straße „Am Erzhafen“. Sie wendet sich dann leicht nordost-

wärts, überquert nach 75 m im rechten Winkel nach Westnordwesten die zum Columbusbahnhof führenden Gleise, zieht sich rechtwinklig 30 m nach Nordnordosten, winkelt wiederum 90° nach Westnordwesten ab, überspringt das Zustellgleis zum Erzhafen und knickt nach fast 10 m erneut nach Nordnordosten ab. Sie folgt den Gleisanlagen des Verschiebebahnhofs Kaiserhafen auf der westlichen Seite in einem Abstand von 5 m, überspringt nach etwa 200 m das zum Bahnhof Nordhafen führende Bogengleis, verläuft weiter gradlinig nach Nordnordosten an der Westseite des Bahnhofs Kaiserhafen entlang und wendet sich nach etwa 315 m im rechten Winkel nach Westnordwest. Nach etwa 20 m schlägt sie einen Winkel nach Südwesten, knickt nach etwa 60 m erneut im rechten Winkel nach Nordwesten um und überspringt das Hauptzuführungsgleis zum Bahnhof Nordhafen in Richtung auf den Flugplatz. Dort knickt sie wiederum fast rechtwinklig nach Südsüdwesten ab und folgt auf einer Länge von etwa 965 m zunächst in südwestlicher über West schließlich in nordwestlicher Richtung im Bogen verlaufend der Flugplatzgrenze bis zur Eisenbahnrampe an der „Hudsonroad“. Weiter verläuft sie etwa 275 m in fast nordnordwestlicher Richtung, knickt nach Norden und nach etwa 65 m rechtwinklig nach Westen ab und erreicht nach etwa 50 m die Einfahrt zum Flugplatzgelände. Hier biegt die Zollgrenze südsüdwestlich in Richtung auf die Straße „Imsumer Deich“, wendet sich nach etwa 25 m nach Südsüdosten und verläuft im Abstand von 12 m parallel zum „Imsumer Deich“. Nach etwa 60 m überspringt sie diese Straße im Winkel von 105° und läuft dann, den Weserdeich überquerend, in westsüdwestlicher Richtung, bis sie den Schnittpunkt mit der Strandlinie der Außenweser erreicht.

(2) Die Zollgrenze, die das Zollgebiet des Erzhafens und des Osthafens abgrenzt, beginnt am Freihafengrenzübergang Erzhafen in der Südostecke des Erzhafenbereichs. Sie unterquert in südlicher Richtung die Erzförderbandanlage und trifft nach etwa 70 m auf das zum Columbusbahnhof führende Gleis. Dieser Bahnlinie folgt sie im Abstand von 5 m, die Gleise in den Freihafen einbeziehend, 550 m in südwestlicher Richtung, biegt dann rechtwinklig nach Nordwesten ab und erreicht nach 40 m die Südostecke des Wendebeckens. Anschließend verläuft sie 80 m in nördlicher Richtung bis zur Südwestecke des Erzhafens, überspringt dort in einem Winkel von 50° zur Ufermauer in nordnordostwärtiger Richtung das Erz- und Osthafenbecken und erreicht nach etwa 360 m das Ostende der Osthafenkaje. Sie biegt im stumpfen Winkel nach Ostnordosten ab und wendet sich nach etwa 220 m nach Norden. Nach 90 m knickt sie im Winkel von ungefähr 95° nach Osten ab, trifft nach 205 m auf den Fuß- und Radweg der Containerstraße, schwenkt im stumpfen Winkel nach Südosten und verläuft zunächst in südostwärtiger, später in südlicher Richtung in einem gleichbleibenden Abstand von 16,5 m von der äußeren Freihafengrenze bis zum Freihafengrenzübergang Erzhafen, wo sie den Ausgangspunkt der Zollgrenze wieder erreicht.

II.

Die Grenze des Freihafens Bremerhaven gegenüber dem Zollfreigebiet der Außenweser beginnt an ihrem Schnittpunkt mit der Strandlinie der Außenweser (s. Abschnitt I Abs. 1 Satz 20). Sie führt, in gerader Linie fortlaufend, in die Außenweser, bis sie die Verlängerung der westlichen Hafengebietsgrenze schneidet. Hier wendet sie sich im fast rechten Win-

kel nach Südsüdost und folgt der Hafengebietsgrenze, die als Gerade, vor der Columbuskaje parallel zu dieser in einem Abstand von etwa 14 m, in der Außenweser verläuft, bis in Höhe des Molenkopfes südwestlich des Leuchtturms an der Einfahrt zur Kaiserschleuse. Von hier wendet sie sich nach Nordost und stößt 20 m ostwärts des Leuchtturms auf den Ausgangspunkt der Grenze des Freihafens gegenüber dem Zollgebiet (Zollgrenze).



Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1205/70 des Rates zur Festsetzung der Preise für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 sowie der Standardqualität für Weißzucker und für Zuckerrüben	29. 6. 70	L 141/1
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1206/70 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Interventionspreise für Rübenroh Zucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, der Garantiemenge und des Höchstbetrags der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/3
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1207/70 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1898/68 zur Festlegung der Maßnahmen betreffend die Grundquoten für Zucker im Falle der Zusammenlegung oder Veräußerung von Unternehmen und im Falle der Veräußerung oder Verpachtung von Fabriken	29. 6. 70	L 141/6
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1208/70 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/7
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1209/70 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/8
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1210/70 des Rates zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des Interventionspreises für Mais für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/9
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1211/70 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge der Preise für Getreide und Mehl, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/11
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1212/70 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/14
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1213/70 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/15
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1214/70 des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für Rohreis, der Schwellenpreise für geschälten Reis und Bruchreis und des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/16
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1215/70 des Rates zur Festsetzung einer Übergangsvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1969/1970 vorhandenen Bestände an Rohreis	29. 6. 70	L 141/18
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1216/70 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Reis für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/19
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1217/70 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/20
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1218/70 des Rates über die Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Olsaaten im Wirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/22
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1219/70 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Olsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/23
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1220/70 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 116/67/EWG über die Beihilfe für Olsaaten	29. 6. 70	L 141/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1221/70 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 876/67/EWG zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen	29. 6. 70	L 141/26
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/27
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1223/70 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/29
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1224/70 des Rates zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden	29. 6. 70	L 141/30
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1225/70 des Rates über die Grundregeln zum Ausgleich der Auswirkungen der Berichtigungsbeträge, die auf die Interventionspreise gewisser Milcherzeugnisse angewandt werden	29. 6. 70	L 141/31
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1226/70 des Rates, mit der Belgien zur Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von Vollmilchpulver ermächtigt wird	29. 6. 70	L 141/32
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1227/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	29. 6. 70	L 141/33
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1228/70 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	29. 6. 70	L 141/34
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1229/70 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1267/69 zur Festlegung der Sonderbestimmungen, die bei der Einfuhr von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren aus Griechenland in die Gemeinschaft anwendbar sind	29. 6. 70	L 141/35
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1230/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	29. 6. 70	L 141/36
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1231/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1060/69 zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie zur Herstellung der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren verwendet worden sind	29. 6. 70	L 141/38
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1232/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	29. 6. 70	L 141/40
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1233/70 des Rates zur Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Thunfische, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.01 B I b) des Gemeinsamen Zolltarifs	29. 6. 70	L 141/42
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1234/70 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	29. 6. 70	L 141/43
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1235/70 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	29. 6. 70	L 141/46
29. 6. 70	Verordnung (EWG) Nr. 1236/70 des Rates über die zeitweilige Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für synthetische Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenyldiamin und Isophthalsäure, der Tarifstelle ex 56.01 A	29. 6. 70	L 141/49

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1237/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	29. 6. 70	L 141/50
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1238/70 des Rates über die vorübergehende teilweise Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs	30. 6. 70	L 142/1
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1239/70 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	30. 6. 70	L 142/3
29. 6. 70 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft	30. 6. 70	L 142/4
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1241/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 6. 70	L 142/5
29. 6. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1242/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 6. 70	L 142/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.